

Bestätigung

Umsetzung der REACH-Verordnung

Am 1. Juni 2007 trat die Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe 1 (kurz: "REACH") in Kraft. REACH enthält folgende Regelungen:

1. Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen als solche oder von Stoffen in Zubereitungen in die Europäische Gemeinschaft (EG) und den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) müssen diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) ab 1. Juni 2008 registrieren, sofern sie in Mengen von wenigstens 1 Tonne/Jahr hergestellt oder importiert werden und es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind. Sog. "Phase-in-Stoffe", dies sind z.B. Stoffe, die im Altstoffverzeichnis EINECS aufgeführt sind, konnten in der Zeit vom 1. Juni 2008 bis 1. Dezember 2008 vorregistriert werden. Vorregistrierte Stoffe müssen in Abhängigkeit von der Herstell-/Importmenge erst zu späteren Zeitpunkten registriert werden.
2. Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen müssen entweder ein Sicherheitsdatenblatt oder eine Sicherheitsinformation dem Abnehmer zur Verfügung stellen. In bestimmten Fällen wird das Sicherheitsdatenblatt durch eine Anlage mit einschlägigen Expositionsszenarien ergänzt ("erweitertes Sicherheitsdatenblatt").
3. Hersteller und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff der sog. "Kandidatenliste" zu mehr als 0.1 Masse-% je Erzeugnis enthalten, müssen an die professionellen Abnehmer und an Verbraucher nach Aufforderung für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen, mindestens aber den Namen des Stoffes zur Verfügung stellen. Ist der Stoff zudem zu mehr als 1 Tonne/Jahr in allen diesen Erzeugnissen enthalten, muss ab 1. Juni 2011 eine Mitteilung an die Europäische Chemikalienagentur erfolgen.
4. Verwender von Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen), sog. "nachgeschaltete Anwender" (downstream users, DU), müssen seit 1. Juni 2008 zusätzliche Pflichten erfüllen, jedoch erst nach Erhalt eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes. Nachgeschaltete Anwender können zur Unterstützung den Herstellern von Stoffen und den Importeuren von Stoffen und Zubereitung zweckdienliche Informationen für die Registrierung bereitstellen.

Sie beziehen von uns ausschliesslich nicht-chemische Produkte (Erzeugnisse). Zudem soll aus den von Ihnen bezogenen Erzeugnissen kein Stoff unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden. Somit spielen die Regelungen in Punkt 1 und 2 keine Rolle.

Die "Kandidatenliste" (list of SVHC) ist publiziert und wurde zuletzt im Dezember 2014¹ auf 161 Substanzen erweitert (Punkt 3). Nach unserem Kenntnisstand enthalten unsere Produkte und Verpackungen keine Stoffe² oberhalb 0,1 Masse-%, die in der "Kandidatenliste" aufgeführt sind. Zudem verwenden wir keine Stoffe aus Anhang XVII in nicht zugelassenen Anwendungen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHURTER AG



Rolf Nussbaumer
Head of Engineering

¹ http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp

² Es handelt sich um CMR(kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)-Stoffe (jeweils Kategorie 1 oder 2), PBT(persistent, bioakkumulativ, toxisch)- und vPvB(sehr persistent, sehr bioakkumulativ)-Stoffe sowie ähnlich gefährliche Stoffe, die im Einzelfall aufgrund wissenschaftlicher Kriterien festgelegt werden.